

# Beilage 1218/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

[Landtagsdirektion: L-268/6-XXVI,  
miterl. **Beilage 953/2006**]

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz werden das Öö. Veranstaltungsgesetz 1992, das Öö. Kinogesetz und das Öö. Tanzschulgesetz zu einem einheitlichen Landesgesetz zusammengefasst und zeitgemäße Rahmenbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen geschaffen. Die betroffenen Landesgesetze basieren in ihrer jeweiligen Grundkonzeption weitgehend auf Rechtsvorschriften aus den 1950er-Jahren, die sich unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen (insbesondere im Veranstaltungs- und Eventbereich) sowie des geänderten Freizeitverhaltens der Bevölkerung als nicht mehr zeitgemäß erwiesen haben. In letzter Zeit wurde den gesteigerten Sicherheitsanforderungen und -bedürfnissen dadurch Rechnung getragen, dass das Projekt "Sicherheit bei Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential" durchgeführt wurde, dessen Ergebnisse in das Öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz einfließen.

Im Zuge der Neuordnung des Veranstaltungswesens werden die Bestimmungen über die Durchführung von Live- oder Video-Peep-Shows in das Öö. Polizeistrafgesetz und die Bestimmungen über das Totalisateur- und Buchmacherwesen in ein neues Öö. Spielapparate- und Wettgesetz 2006 übergeführt, sodass das Öö. Veranstaltungssicherheitsgesetz nur mehr jene Veranstaltungen umfasst, die im allgemeinen Sprachgebrauch als "Veranstaltung" bezeichnet werden.

Diese Neuordnung des Veranstaltungswesens führt auch zu systematischen Änderungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen lag bereits bisher beim Veranstalter oder bei der Veranstalterin, der Sorgfaltsmaßstab war jedoch landesgesetzlich nicht definiert. Im § 3 wird nun ausdrücklich festgehalten, wofür Veranstalter und Veranstalterinnen verantwortlich sind bzw. wie Veranstaltungen durchzuführen sind. Dieser Sorgfaltsmaßstab gilt unabhängig von behördlichen Anordnungen.
- Im Sinn einer Deregulierung und Verwaltungsentlastung wird der Katalog der vom Geltungsbereich des Öö. Veranstaltungsgesetzes 1992 ausgenommenen Veranstaltungen erweitert und die Bewilligungspflicht auf Veranstaltungen im Tourneebetrieb reduziert.

Alle anderen Veranstaltungen sind anzeigepflichtig, wobei die generellen Anforderungen an Veranstaltungen durch eine Verordnung der Landesregierung festgelegt werden und die Behörde nur mehr die im Einzelfall darüber hinausgehenden Anordnungen zu treffen hat. Veranstaltungen, die im Rahmen bestehender Bewilligungen (Veranstaltungsstättenbewilligung, Betriebsanlagengenehmigung, Bewilligungen von Veranstaltungen im Tourneebetrieb) ausgeübt werden,

entfällt auch die Anzeigepflicht. Diese Veranstaltungen sind lediglich der Gemeinde, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll, zu melden, die diese Meldung an die zuständige Überwachungsbehörde weiterzuleiten hat.

- Neu geschaffen wird der Typus einer "Veranstaltungsstättenbewilligung". Jeder Verfügungsberechtigte über eine Veranstaltungsstätte hat dadurch die Möglichkeit, vorweg Veranstaltungsstätte und bestimmte Arten von Veranstaltungen einmal bewilligen zu lassen, wodurch grundsätzlich anzeigepflichtige Veranstaltungen nur mehr zu melden sind.

Veranstaltungsstätten, die überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, bedürfen jedenfalls einer Veranstaltungsstättenbewilligung.

- Neu geordnet wurden die Zuständigkeiten in dem Sinn, dass bei Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Besuchern generell die Gemeinde zuständig ist.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Gesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. In diesem Zusammenhang bietet gerade auch Art. 15 Abs. 3 B-VG einen Anhaltspunkt dafür, welche Angelegenheiten ("Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schausstellungen, Darbietungen und Belustigungen") insbesondere in den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers fallen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem gegenständlichen Landesgesetz sind nicht unerhebliche Entlastungen für den Bund verbunden. Die Bundespolizeidirektionen haben in Hinkunft keine administrativen Aufgaben im Rahmen der Anzeige- bzw. Bewilligungsverfahren zu besorgen, sondern in ihrem örtlichen Wirkungsbereich neben der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren lediglich die nach Art. 15 Abs. 3 B-VG vorgesehene Mitwirkung wahrzunehmen.

Dem Land erwachsen gegenüber der derzeitigen Rechtslage geringfügige zusätzliche Kosten durch die Erlassung von Verordnungen; gleichzeitig entstehen aber nicht unwesentliche Einsparungen durch Deregulierung und Verfahrensvereinfachungen.

Den Gemeinden wird gegenüber der derzeitigen Rechtslage die Durchführung zusätzlicher Verfahren übertragen. Der damit verbundene Mehraufwand wird aber durch maßgebliche Einsparungen, die durch die Vereinfachung der Verfahren herbeigeführt werden, ausgeglichen. Entscheidend ist jedoch, dass die Österreichische Bundesverfassung selbst (Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG) die Betrauung der Gemeinde mit den Aufgaben der örtlichen Veranstaltungspolizei vorsieht.

Für die Veranstalter kommt es - bedingt durch die weitgehende Umstellung auf eine grundsätzliche Anzeigepflicht - zu Kosteneinsparungen.

## **IV. EU-Konformität**

Dieses Landesgesetz steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

## **VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 16 vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

In den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen nach wie vor nur öffentliche, also allgemein zugängliche oder allgemein beworbene Veranstaltungen. Im Sinn dieser Bestimmung bedeutet "allgemein zugänglich", dass der Zutritt zur Veranstaltung für jeden Menschen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wird. "Allgemein beworben" werden Veranstaltungen durch Plakate, Zeitungsinserate oder im Internet.

**Abs. 2** enthält - wie bereits das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 - einen Katalog jener Veranstaltungen, die vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommen sind. Im Sinn von Bürokratieabbau und Deregulierung wird der bisherige Katalog erweitert, wobei Folgendes anzumerken ist:

- **Z. 1:** Veranstaltungen sind insbesondere dann Religionsausübung (oder dienen ihr), wenn sie in dazu bestimmten Einrichtungen wie Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften erfolgen. Veranstaltungen, die zur Erzielung von Einnahmen bestimmt sind (z.B. Pfarrball, usw.) können zwar auch der Religionsausübung (im weitesten Sinn) dienen, unterliegen aber gemäß Abs. 3 diesem Landesgesetz.

- **Z. 2:** Veranstaltungen und Feste, die von der Bildungseinrichtung selbst durchgeführt werden sowie Veranstaltungen in oder auf deren Liegenschaften durch bestimmte Dritte wie z.B. Elternvereine sind ausgenommen (z.B. Schulfeste, Schülerkonzerte und Schülerwettbewerbe). Maturabälle, Mensafeste und ähnliche Veranstaltungen unterliegen aber gemäß Abs. 3 diesem Landesgesetz.

- **Z. 3:** Entscheidend ist, dass die Veranstaltung - Vortrag, Kurs, Vorlesung, Ausstellung sowie Film-, Video- und DVD-Vorführung - überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- oder Erwachsenenbildung dient.

- **Z. 4:** Was unter Brauchtum zu verstehen ist, insbesondere dessen Inhalt und Umfang sowie Ort und Zeit, wird durch das im Land Oberösterreich bzw. in der jeweiligen Region überlieferte Herkommen bestimmt (siehe dazu bereits die im Ausschussbericht, Beilage 422/1954 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XVII. Gesetzgebungsperiode, S. 1f, angeführten Beispiele, von denen hier insbesondere die "Sonnwendfeiern zur Zeit der Sommer-Sonnwende" hervorgehoben werden sollen). Stellt das Brauchtum lediglich einen Teil (Programmpunkt) der Veranstaltung dar, unterliegt sie (über diesen Teil hinaus) diesem Landesgesetz.

- **Z. 5, 6 und 7:** Auf Grund der weiten Begriffsbestimmung für "Veranstaltungen" (siehe § 2 Z. 1) ist es im Sinn des angestrebten Bürokratieabbaus erforderlich, diese Tätigkeiten vom Anwendungsbereich auszunehmen.

- **Z. 8 und 9:** Darbietungen von Straßenkünstlern sind z.B. Musikdarbietungen. Geschicklichkeitsspiele sind jedenfalls die im § 4 Abs. 3 Glücksspielgesetz genannten Schaustellergeschäfte ("Fadenziehen", "Stoppelziehen" etc.). Diese Veranstaltungen sind nur dann ausgenommen, wenn sie ihrer Art nach typischer Weise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen; darunter ist aber nicht das Werfen mit Pfeilen auf Luftballons oder das Schießen mit einem Luftgewehr zu verstehen.

- **Z. 10:** Wie bisher gilt das Veranstaltungssicherheitsgesetz nur soweit, als die Veranstaltung nicht anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt. (So ist dieses Landesgesetz z.B. bei Sportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen nur hinsichtlich des allfälligen "Rahmenprogramms" anzuwenden; der "sportliche" Teil ist nach der StVO zu beurteilen.)

**Abs. 4** dient vor allem dem Zweck einer verfassungskonformen Interpretation.

**Abs. 5** stellt klar, dass andere landesgesetzliche Bestimmungen bei der Durchführung von Veranstaltungen ebenfalls zu beachten sind und nicht durch dieses Landesgesetz ersetzt werden.

## **Zu § 2:**

Die Begriffsbestimmungen folgen im Wesentlichen den bereits bestehenden Definitionen oder werden nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß abgeändert bzw. ergänzt.

Zu den einzelnen Begriffsbestimmungen ist Folgendes anzumerken:

- **Z. 1:** Derzeit sind die unterschiedlichsten Veranstaltungsarten bekannt und der Ideen- und Erfindungsreichtum der Veranstalterinnen und Veranstalter unserer verstärkt freizeitorientierten Gesellschaft scheint unerschöpflich zu sein. Die in dieser Bestimmung vorgenommene Definition von "Veranstaltungen" hat aber keine Auswirkung auf die im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 enthaltenen Anknüpfungen (siehe § 1 Abs. 5).

- **Z. 2:** Veranstaltungen im Tourneebetrieb sind grundsätzlich Veranstaltungen im Sinn der Z. 1, allerdings bestehen verfahrensrechtliche Besonderheiten (vgl. dazu § 8). Diese Besonderheiten sind deshalb erforderlich, weil Veranstaltungen im Tourneebetrieb abwechselnd an verschiedenen Orten ("im Umherziehen") durchgeführt werden, ihr Inhalt im Wesentlichen aber auf einem gleichartigen Veranstaltungsprogramm basiert und auch jeweils die gleichen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel verwendet werden. Unter Veranstaltungen im Tourneebetrieb sind insbesondere Zirkusse sowie Schaustellerbetriebe, Wandertierschauen, Wanderbühnen und Ähnliches zu verstehen.

- **Z. 3:** Es wird klargestellt, dass sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften als Veranstalterin oder Veranstalter auftreten können; diese Bestimmung orientiert sich am § 9 GewO 1994.

- **Z. 4:** Veranstaltungsstätten sind ortsfeste und somit unbewegliche Einrichtungen samt den dazugehörenden Anlagen sowie jenen Ausstattungen (z.B. Bühnen, Beleuchtungskörper etc.), die ihrem Zweck nach für die Durchführung der Veranstaltung bestimmt sind (Zweckwidmung); entsprechend dem aus der Gewerbeordnung ableitbaren Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage hat ein örtlicher Zusammenhang zu bestehen. Die Aufzählung der möglichen Veranstaltungsstätten ist lediglich demonstrativer Natur und umfasst insbesondere Bauwerke, Kongresshäuser, Stadien, Plätze, Wiesen, Straßen sowie sonstige

Örtlichkeiten (an diesbezüglich bestehende Definitionen in anderen Bestimmungen wird angeknüpft). Freilich ist diese Begriffsbestimmung sehr weit gefasst (alle ortsfesten Einrichtungen), allerdings sind in Abhängigkeit von der konkreten Veranstaltung unterschiedliche Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen Veranstaltungsstätte zu stellen (so besteht ein Unterschied, ob die Veranstaltung in einem Gebäude oder auf einer Wiese durchgeführt werden soll; vgl. § 4 Abs. 3).

- **Z. 5:** Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sind nicht ortsfeste und somit bewegliche (mobile) Einrichtungen samt den dazugehörenden Anlagen sowie jenen Ausstattungen, die ihrem Zweck nach für die Durchführung der Veranstaltung bestimmt sind (Zweckwidmung); charakteristisch für Veranstaltungseinrichtungen und -mittel ist, dass diese für die Durchführung der Veranstaltung an wechselnden Orten oder für jeweils unterschiedliche Veranstaltungen verwendet werden können; unerheblich ist dabei, über welchen Zeitraum die Veranstaltung (auch länger) an einem Ort durchgeführt wird. Die Aufzählung der möglichen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel ist ebenfalls nur demonstrativer Natur.

- **Z. 6:** Die Definition des Stands der Technik orientiert sich grundsätzlich am Vorbild anderer Rechtsvorschriften, die sich bislang bewährt haben (vgl. § 2 Z. 39 Oö. BauTG, § 3 Z. 26 Oö. LuftREnTG, § 71a Abs. 1 GewO 1994, § 12a Abs. 1 WRG, § 2 Abs. 8 Z. 1 AWG 2002).

### **Zu § 3:**

Diese Bestimmung legt den Sorgfaltsmaßstab für die Veranstalter fest. So wie bisher sind diese Personen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der einschlägigen Verordnungen und Bescheide verantwortlich. Neu ist, dass der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher unabhängig von allfälligen behördlichen Anordnungen zu sorgen hat, also auch dann, wenn trotz Einhaltung der Bescheidaufgaben Personenschäden eintreten. Die Verantwortung für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher liegt somit ausschließlich beim Veranstalter selbst, da die Behörde im Vorfeld ohnedies nur die Beseitigung der bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Gefahrenquellen vorschreiben kann.

Damit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nachkommen kann, fordert **Abs. 2** seine oder ihre ständige Anwesenheit oder die Anwesenheit einer beauftragten Person.

**Abs. 3** bezieht sich auf die neu eingeführte Veranstaltungsstättenbewilligung und legt fest, dass auch der Bewilligungsinhaber für die Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen verantwortlich ist. Er haftet somit dafür, dass die Veranstaltungsstätte bewilligungskonform betrieben wird (sowohl hinsichtlich der Örtlichkeit als auch der Veranstaltungsarten). Darüber hinaus trifft den Bewilligungsinhaber - anders als die Veranstalterin oder den Veranstalter - keine Haftung.

### **Zu § 4:**

**Abs. 1** legt die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen fest. Grundsätzlich haben daher Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen und die Veranstaltung - je nach Veranstaltungstyp - der Standortgemeinde zu melden, sie anzuzeigen oder um eine entsprechende Bewilligung anzusuchen.

**Abs. 2** enthält die "inhaltlichen" Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen, wobei Z. 1 auf jene Personen abzielt, die unmittelbar mit der Veranstaltung zu tun haben (Besucher, Akteure und Personal), während Z. 2 die unmittelbaren Auswirkungen der Veranstaltung auf die Nachbarn und die Umwelt betrifft. Z. 3 bezieht sich auf die Art der Veranstaltung selbst. Diese allgemeinen Formulierungen werden durch eine Verordnung der Landesregierung näher präzisiert (**Abs. 3**). Diese Verordnung hat die allgemeinen Standards für die Durchführung von Veranstaltungen zu enthalten und kann auf die unterschiedlichen Erfordernisse der verschiedenen Arten von Veranstaltungen aber auch auf die verschiedenen Arten von Veranstaltungsstätten eingehen. In diese Verordnung werden jene "Standardvorschriften" aufgenommen, die bisher (neben anderen, auf den Einzelfall abgestellten Auflagen) in den jeweiligen Einzelbewilligungsbescheiden enthalten sind. Abs. 3 ermächtigt die Landesregierung weiters durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen, die die Barrierefreiheit von Veranstaltungen sichern sollen. Dazu gehören nicht nur die Vermeidung allfälliger baulicher Zusatzbeschränkungen, sondern auch, dass z.B. Blindenhunde von einem allfälligen Verbot der Mitnahme von Hunden in die Veranstaltungsstätte auszunehmen sind. Dem öffentlichen Interesse am Jugendschutz dienen die besonderen Anordnungen des Abs. 3 Z. 1, wonach Lockangebote mit alkoholischen Getränken (z.B. Happy Hour, Freibier usw.) verboten sind. Durch Z. 2 wird festgelegt, dass die Veranstalter Vorkehrungen zur Wahrung und Einhaltung des Oö. Jugendschutzgesetzes zu treffen haben, was bereits derzeit - auch ohne ausdrückliche landesgesetzliche Grundlage - von verantwortungsbewussten Veranstaltern gehandhabt wird (z.B. Handbänder in unterschiedlichen Farben) und sich bewährt hat.

Die Verordnung gilt für alle Veranstaltungen, die diesem Landesgesetz unterliegen, also auch für (bloß) meldepflichtige Veranstaltungen nach § 6.

Hinsichtlich der Festlegung einer landesweit einheitlichen Sperrstunde enthält Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung. Bereits derzeit gibt es regional unterschiedliche Modelle, die sich in der Praxis bewährt haben, wie z.B. bezirksweite Einkommen im Rahmen der Bürgermeisterkonferenzen, dass für bestimmte Arten von Veranstaltungen bezirksweit eine einheitliche Sperrstunde festgelegt wird. Diese erfolgreichen Modelle sollen nicht durch eine landesweite Regelung beseitigt bzw. abgeschwächt werden. Sollte jedoch die zukünftige Praxis zeigen, dass diese Modelle eher die Ausnahme und nicht die Regel sind, kann die Landesregierung jederzeit von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, generell oder auch nur für bestimmte Arten von Veranstaltungen, wie z.B. Zeltfeste, Rave-Partys und ähnliche Veranstaltungen, eine landesweit einheitliche Sperrstunde festlegen.

## **Zu § 5:**

Für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist ein Mindestmaß an allgemeinen persönlichen Voraussetzungen unverzichtbar. Das Erfordernis der fachlichen Befähigung, es handelt sich dabei um eine besondere gewerberechtliche Zugangsvoraussetzung, findet entsprechend den Zielsetzungen dieses Landesgesetzes keine Berücksichtigung (der Nachweis der fachlichen Befähigung ist derzeit nach dem Oö. Kinogesetz und Tanzschulgesetz erforderlich).

**Abs. 1** sieht für alle Veranstaltungen vor, dass natürliche Personen, die als Veranstalter oder für den Veranstalter auftreten, eigenberechtigt sein müssen. Die Eigenberechtigung tritt grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (vgl. § 21 Abs. 2 ABGB).

**Abs. 2 bis 5** beziehen sich nur mehr auf gewerbliche Veranstaltungen, wobei **Abs. 3** umschreibt, unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltung gewerblich durchgeführt wird; diese Kriterien entsprechen im Wesentlichen jenen des § 1 GewO 1994. Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen sind jedoch nie gewerblich im Sinn dieses Landesgesetzes, können aber gewerbsmäßig im Sinn der Gewerbeordnung (z.B. auf Grund einer Tätigkeit, für die eine Gastgewerbekonzession erforderlich ist) sein.

**Abs. 4** normiert Ausschlussgründe, also jene Gründe, bei deren Vorliegen die Behörde einer natürlichen Person die gewerbliche Durchführung einer Veranstaltung von Gesetzes wegen zu untersagen bzw. die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung von Gesetzes wegen zu versagen hat. Das Vorliegen von Ausschlussgründen hat von der Behörde überprüft zu werden; bei ihrer Entscheidung wird der Behörde kein Ermessen eingeräumt (gebundene Entscheidung). Die Einbeziehung von vergleichbaren im Ausland verwirklichten Tatbeständen ist auf Grund der diesbezüglichen Judikatur des VfGH zur Gewerbeordnung erforderlich.

**Abs. 5** regelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische natürliche Personen (Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen) Veranstaltungen wie Inländer (gemeint ist damit unter denselben rechtlichen Bedingungen) gewerblich durchführen dürfen bzw. eine Veranstaltungsstättenbewilligung wie Inländern zu erteilen ist (vgl. § 14 Abs. 1 GewO 1994). Eine derartige Gleichstellung von Ausländern mit österreichischen Staatsbürgern kann durch Staatsvertrag festgelegt werden (eine diesbezügliche formelle Gegenseitigkeit besteht jedenfalls mit der Schweiz). Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes wird eine ausdrückliche Gleichstellung normiert, obwohl diese Gleichstellung grundsätzlich bereits durch Staatsvertrag erfolgt. Besteht allerdings kein Staatsvertrag oder handelt es sich um Asylberechtigte oder Staatenlose, wird auf den legalen Aufenthalt in Österreich abgestellt (Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der zur "Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit" berechtigt).

#### **Zu § 6:**

§ 6 enthält die Bestimmungen über die Meldepflicht von Veranstaltungen, die im Rahmen bestehender Bewilligungen durchgeführt werden. Bei diesen Veranstaltungen hat die Gemeinde lediglich die schriftliche Anmeldung weiterzuleiten, sofern sie nicht selbst zuständige Überprüfungsbehörde ist. Eine weitere inhaltliche Prüfung der Meldung ist nicht vorgesehen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass sich der Veranstalter oder die Veranstalterin durch die Meldung verpflichtet, nicht über den durch die vorhandene Bewilligung abgesteckten Rahmen hinauszugehen. Plant daher ein Veranstalter eine Veranstaltung, die z.B. nicht von einer Betriebsanlagengenehmigung oder eine Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst ist oder darüber hinausgeht, ist die Veranstaltung gemäß § 7 anzeigepflichtig.

#### **Zu § 7:**

**Abs. 1** verlangt, dass die Durchführung einer Veranstaltung der Behörde schriftlich anzuzeigen ist, wobei sich der Inhalt der Anzeige aus Abs. 2 ergibt. Der Behörde soll ein Zeitraum von sechs Wochen für die Beurteilung, Prüfung sowie allfällige Untersagung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Dadurch soll der bestehenden Praxis entgegengewirkt werden, derzufolge die zuständige Behörde oft erst in letzter Minute über die geplante

Veranstaltung informiert bzw. die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung äußerst kurzfristig eingebracht wird.

**Abs. 2** legt den Mindestinhalt der Anzeige fest, um einerseits der Behörde eine gewissenhafte Überprüfung des Vorhabens zu ermöglichen und andererseits den Veranstaltern das mit der Veranstaltung verbundene Risiko und Gefahrenpotential bewusst zu machen. Im Rahmen des Projekts "Sicherheit bei Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential" wurde ein Anzeige- bzw. Antragsformular entwickelt, das bereits jetzt regelmäßig verwendet wird und das sich in der Praxis gut bewährt hat. Wenngleich die Verwendung dieses einfach und zweckmäßig gestalteten Formulars nicht verbindlich ist, so soll dieses beim Amt der Oö. Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden aufgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt werden und weiterhin von diesem im Sinn einer effektiven Verwaltungsvereinfachung Gebrauch gemacht werden.

Unvollständige und nicht ordnungsgemäß belegte Veranstaltungsanzeigen führen nicht zu einer Zurückweisung, sondern zu einem Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG; wird der Mangel fristgerecht behoben, gilt die Anzeige als ursprünglich richtig eingebracht.

**Abs. 3** bestimmt, dass die Behörde mit Bescheid allfällige Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben hat, wenn dies notwendig ist, um die ordnungsgemäße Durchführung nach § 4 Abs. 2 zu gewährleisten. Die demonstrative Aufzählung ("insbesondere") von Auflagen und Bedingungen, die je nach Erforderlichkeit (z.B. hinsichtlich des Veranstaltungsablaufs, der Veranstaltungsdauer und der Besucherzahl) vorgeschrieben werden können, orientiert sich weitgehend an den bereits bisher nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 möglichen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen. Gleichzeitig werden weitere bei der Durchführung von Veranstaltungen relevante Vorschriften wie z.B. die Einrichtung eines ärztlichen Präsenzdienstes oder der Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes im Sinn des § 1 Oö. Rettungsgesetz, die Mitwirkung eines Sicherheits- und Überwachungsdienstes sowie die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung angeführt. Bei diesen Anordnungen handelt es sich um solche, die im Einzelfall zusätzlich zu den "allgemeinen" Vorschriften der Verordnung nach § 4 Abs. 3 als erforderlich erachtet werden.

**Abs. 5** legt fest, dass lediglich fachliche Gesichtspunkte (z.B. Sicherheits-, Nachbarschafts- oder Umweltaspekte) zu einer Untersagung der Veranstaltung bzw. zur Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen führen dürfen; allein politische oder religiöse Gründe reichen dazu nicht aus.

#### **Zu § 8:**

§ 8 enthält Sonderbestimmungen für Veranstaltungen im Tourneebetrieb; abweichend von der grundsätzlich bestehenden Anzeigepflicht ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Besonderheit von Veranstaltungen im Tourneebetrieb besteht darin, dass sie abwechselnd an verschiedenen Orten ("im Umherziehen") durchgeführt werden, der Ablauf der Veranstaltung selbst aber weitgehend gleichartig gestaltet ist. Dieser Umstand rechtfertigt ein Abweichen vom allgemeinen Verfahrensregime, insbesondere soll - zur Vereinfachung - die Bewilligung pauschal für die Durchführung dieser Veranstaltungen im Bundesland Oberösterreich erteilt werden. Im Vorhinein kann zwar noch nicht beurteilt werden, an welchen Orten (Veranstaltungsstätten) die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird und wie diese konkret beschaffen zu sein haben, allerdings können im Bewilligungsbescheid allgemeine Rahmenbedingungen festgelegt werden. Zur Erteilung der Bewilligung ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen,

wobei auch Veranstaltungseinrichtungen und -mittel in Augenschein genommen werden können; Parteistellung hat allerdings nur der Konsenswerber. Die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 dient der Überprüfung, ob die Anordnungen des (generellen) Bewilligungsbescheids im Einzelfall eingehalten werden.

**Abs. 1** legt eine generelle Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Tourneebetrieb fest; Abs. 6 normiert davon Ausnahmen.

**Abs. 2** legt den Mindestinhalt des Antrags fest. Für den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung im Tourneebetrieb soll ebenfalls das beim Amt der Oö. Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden aufliegende sowie im Internet zur Verfügung stehende Formular verwendet werden.

**Abs. 3** normiert einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung ("ist zu erteilen"), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Bewilligungsbescheid ist die Veranstaltung eindeutig nach Art und Umfang zu umschreiben (z.B. "Zirkusunternehmen ... mit Wandertierschau", "Betrieb des Schaustellergeschäfts ...", "Wanderkino ..." etc.). Die einzelnen Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

**Abs. 4** legt fest, dass in der Bewilligung erforderlichenfalls - wenn dies notwendig ist - Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben sind; als Auflagen und Bedingungen kommen insbesondere die im § 7 Abs. 3 zweiter Satz genannten Beschränkungen und Vorschriften in Betracht.

**Abs. 5** verpflichtet die Behörde zur Entziehung der Bewilligung, wenn eine der im Abs. 3 genannten Genehmigungskriterien nicht mehr erfüllt wird. Die Entziehung hat im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens mit Bescheid zu erfolgen.

**Abs. 6** basiert unter anderem auf einer Anregung der Wirtschaftskammer für Österreich (Fachverband der Vergnügungsbetriebe) und normiert eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1. Demnach kann die Landesregierung durch Verordnung Berechtigungen zur Durchführung von Veranstaltungen im Tourneebetrieb, die auf Grund einschlägiger Bestimmungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie in diesem Landesgesetz bestimmt sind, erteilt wurden, als gleichwertig anerkennen (Prinzip der Gegenseitigkeit). Dabei werden nicht die einzelnen Berechtigungen, sondern generell Berechtigungen, die nach bestimmten gleichwertigen Rechtsvorschriften erteilt werden, anerkannt. Auch ist die Landesregierung nicht zu Erlassung einer derartigen Verordnung verpflichtet; bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung findet somit der Ausnahmetatbestand des Abs. 6 keine Anwendung.

## **Zu § 9:**

Durch die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung kann es zu weiteren Erleichterungen und Einsparungen hinsichtlich ständig genutzter Veranstaltungsstätten (bisher notwendige und wiederkehrende gleichartige Verfahren werden hinfällig) kommen, weil eine pauschale Bewilligung für die Veranstaltungsstätte und die Durchführung bestimmter Veranstaltungsarten erlangt werden kann. Nach dieser Bestimmung ist es auch unerheblich, ob die gegenständliche Veranstaltungsstätte bereits besteht oder erst errichtet werden soll. Dabei soll die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung für jene Veranstaltungsstätten verpflichtend sein, die regelmäßig für die Durchführung von Veranstaltungen verwendet werden, wie z.B. für

Kongresshäuser, Veranstaltungszentren und -häuser und Kinos. Aber auch für sonstige Veranstaltungsstätten, in denen mehrmals pro Jahr Veranstaltungen stattfinden, wie z.B. Pfarrheime, Schulsäle, Hallen usw., ist die "Pauschalbewilligung" sinnvoll.

Der Vorteil einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist auch darin zu sehen, dass für eine Veranstaltung, die im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung durchgeführt wird, eine Ausnahme von der im § 7 Abs. 1 festgelegten Anzeigepflicht besteht; in diesem Fall ist somit keine Anzeige, sondern nur eine Meldung nach § 6 (ohne weitere behördliche Prüfung) für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich.

**Abs. 1** legt fest, dass die bei der Behörde zu beantragende Veranstaltungsstättenbewilligung zweigeteilt ist; einerseits umfasst sie die Bewilligung der ortsfesten Einrichtung, also die Veranstaltungsstätte als solche, andererseits werden in der Bewilligung jene Veranstaltungsarten festgelegt, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden dürfen.

**Abs. 2** normiert einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung ("ist zu erteilen"), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; der Bewilligungsbescheid hat den nach Abs. 1 festgelegten Inhalt zu umfassen und ist im Fall des kumulativen Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen.

Nach Z. 1 lit. a müssen jegliche Gefahren für Menschen ausgeschlossen werden können; dieser allgemeine Schutz gilt auch für Nachbarn. Zusätzlich ist in Z. 1 lit. b der besondere Nachbarschaftsschutz verankert. Danach darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu erwarten sind (dabei muss es sich um Auswirkungen handeln, die unmittelbar von der Veranstaltungsstätte ausgehen); zumutbare Belästigungen stellen allerdings kein Genehmigungshindernis dar. Entsprechend § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen darauf abzustellen, wie sich die durch die Veranstaltungsstätte verursachten Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Die konkrete Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Belästigungen, was z.B. auch eine Frage der Frequentierung der Veranstaltungsstätte sein kann, hat durch Sachverständige zu erfolgen.

**Abs. 3** legt fest, dass in der Veranstaltungsstättenbewilligung erforderlichenfalls - wenn dies notwendig ist - Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben sind; entsprechend der Zweiteilung der Bewilligung können diese einerseits hinsichtlich der Veranstaltungsstätte als unbewegliche Einrichtung und andererseits hinsichtlich der zur Durchführung beabsichtigten Veranstaltungsarten, wobei für die jeweiligen Veranstaltungsarten unterschiedliche Beschränkungen vorgesehen werden können, vorgeschrieben werden. Als Auflagen und Bedingungen kommen insbesondere die im § 7 Abs. 3 zweiter Satz genannten Beschränkungen und Vorschriften in Betracht.

**Abs. 4** ermöglicht nachträgliche Vorschriften.

**Abs. 5** verpflichtet die Behörde zur Entziehung der Veranstaltungsstättenbewilligung, wenn eine der Genehmigungskriterien nicht mehr erfüllt wird. Die Entziehung hat im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens mit Bescheid zu erfolgen.

## **Zu § 10:**

**Abs. 1** legt den Mindestinhalt des Antrags fest. Für den Antrag auf Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung soll ebenfalls das beim Amt

der Oö. Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden aufliegende sowie im Internet zur Verfügung stehende Formular verwendet werden.

**Abs. 2** gibt der Behörde die Möglichkeit, weitere - für die Beurteilung des Vorhabens erforderliche - Unterlagen anzufordern; gleichzeitig kann auch von der Beibringung nicht erforderlicher Unterlagen abgesehen werden. Entscheidend ist, dass vorweg noch nicht endgültig festgelegt werden kann und soll, welche Unterlagen im konkreten Einzelfall für die Prüfung im Rahmen der Bewilligungserteilung erforderlich sind; gerade technische Weiterentwicklungen erfordern einen nötigen Spielraum der Behörde.

**Abs. 3** sieht neben der antragstellenden Person die Eigentümer der Veranstaltungsstätte sowie die darüber Verfügungsberechtigten Personen als Parteien des Verfahrens vor. Den Eigentümern sowie Verfügungsberechtigten Personen wird wegen der direkten Betroffenheit Parteistellung eingeräumt werden; allerdings ist für die Erteilung der Bewilligung nach diesem Landesgesetz keine ausdrückliche Zustimmung dieser Personen erforderlich (diese zivilrechtliche Zustimmungserklärung kann allerdings für Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften maßgeblich sein). Die Nachbarn (Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt ist), die Gemeinde und die Einsatzorganisationen sind zu hören, haben aber keine Parteistellung.

**Abs. 4** dient einer verfahrensökonomischen und bürgernahen Verwaltung; im Verfahren zur Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist die Beteiligung der Naturschutzbehörde vorgesehen, wenn die gegenständliche Veranstaltungsstätte gleichzeitig den §§ 5 und 6 Oö. NSchG 2001 unterliegt (soweit nicht ohnehin eine Baubewilligung erforderlich ist). Unter bestimmten Umständen - keine ablehnende Stellungnahme oder Vorschreibung der geforderten Auflagen und Bedingungen - ist in der Folge eine Bewilligung nach § 5 Oö. NSchG 2001 oder eine Anzeige nach § 6 Oö. NSchG 2001 nicht erforderlich.

#### **Zu § 11:**

§ 11 sieht eine Bewilligungspflicht für wesentliche Änderungen rechtskräftiger Veranstaltungsstättenbewilligungen vor; er orientiert sich dabei grundsätzlich am Vorbild anderer Rechtsvorschriften, die sich bislang bewährt haben (vgl. § 19 Abs. 2 LuftREnTG, § 81 GewO 1994). Dabei gilt eine Veranstaltungsstätte auch dann als bewilligte Veranstaltungsstätte und unterliegt dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung, wenn ihre Bewilligung auf der Grundlage des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992, des Oö. Kinogesetzes oder des Tanzschulgesetzes erteilt wurde (vgl. die Übergangsbestimmung im § 18 Abs. 4).

**Abs. 1** normiert zwei Bewilligungstatbestände; einer behördlichen Bewilligung bedarf einerseits die wesentliche Änderung der bewilligten Veranstaltungsstätte selbst und andererseits jede Änderung der zur Durchführung bewilligten Veranstaltungsarten. Während für die Durchführung anderer als bewilligter Veranstaltungsarten jedenfalls eine Bewilligung erforderlich ist, kommt es bei der Änderung der Veranstaltungsstätte auf deren Wesentlichkeit an, was durch Abs. 2 näher konkretisiert wird.

**Abs. 2** umschreibt die Änderung der bewilligten Veranstaltungsstätte insbesondere dann als wesentlich, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf die im § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. a - Schutz des Lebens, der Gesundheit, der körperlichen Sicherheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte - und lit. b - Schutz der Nachbarschaft und Umwelt - umschriebenen

Interessen verbunden sind. Für das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Änderung kommt es daher nur darauf an, dass diese Änderung mit der bloßen Möglichkeit verbunden ist (abstrakte Eignung), nachteilige Auswirkungen - die bereits bei einer geringfügigen Zunahme der Gefahren, Belästigungen oder Einwirkungen vorliegen können - herbeizuführen.

#### **Zu § 12:**

**Abs. 1** verpflichtet die Behörde dazu, bewilligte Veranstaltungsstätten jedenfalls alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Innerhalb dieses Zeitraums, der sich bereits jetzt in der Praxis bewährt hat, ist eine Überprüfung zwingend vorgeschrieben; zusätzlich haben die Überwachungsbehörden im Bedarfsfall entsprechende Überprüfungen vorzunehmen.

**Abs. 2** regelt den Zutritt zu Veranstaltungen sowie die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen.

**Abs. 3** soll gewährleisten, dass bei der Überprüfung festgestellte Mängel auch tatsächlich beseitigt werden. Die Behörde hat die Behebung dieser Mängel an der Veranstaltungsstätte binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

**Abs. 4** kommt zur Anwendung, wenn die festgestellten Mängel entweder eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Menschen darstellen oder nicht fristgerecht (Abs. 3) behoben werden. In diesen Fällen ist die Behörde dazu verpflichtet, die Veranstaltungsstätte mit Bescheid zu sperren; nach Mängelbeseitigung ist diese Sperre wieder aufzuheben. Eine behördlich angeordnete Sperre der Veranstaltungsstätte und der zu ihr gehörenden Veranstaltungseinrichtungen und -mittel ist in geeigneter Form ersichtlich zu machen.

#### **Zu § 13:**

Neben den allgemeinen Verpflichtungen normiert § 13 zusätzliche Obliegenheiten der Inhaberin oder des Inhabers einer Veranstaltungsstättenbewilligung für den Fall, dass die von der Bewilligung erfasste Veranstaltungsstätte "Fremdveranstaltern" zur Verfügung gestellt wird.

Nach **Abs. 1** besteht die Verpflichtung, die Veranstalterin oder den Veranstalter nachweislich vom Inhalt des Bewilligungsbescheids in Kenntnis zu setzen. Diese sollen speziell darüber informiert werden, ob die Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung von den bewilligten Veranstaltungsarten umfasst ist und welche Auflagen, Bedingungen und Befristungen dabei einzuhalten sind; gerade an der Einhaltung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen muss ein besonderes Interesse der Inhaberin oder des Inhabers der Veranstaltungsstättenbewilligung bestehen, da diese nach § 3 Abs. 3 neben der Veranstalterin oder dem Veranstalter dafür verantwortlich sind.

**Abs. 2** soll klarstellen, welchen Bescheiden und Aufträgen nach diesem Landesgesetz dingliche Wirkung zukommt. Der Wechsel in der über die bewilligte Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigten Person ist der Behörde anzuzeigen.

#### **Zu § 14:**

Nach Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG ist die örtliche Veranstaltungspolizei eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde; daher hat der Landesgesetzgeber in Entsprechung der verfassungsrechtlichen Vorgaben die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden vorzusehen. Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung können nur für jene Angelegenheiten zuständig erklärt werden, die nicht mehr im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten Gemeinschaft gelegen oder nicht mehr geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. In der Regel sind das Veranstaltungen, die sich über das Gemeindegebiet bzw. den Bezirk hinaus erstrecken, oder Veranstaltungen ab einer bestimmten Größenordnung.

**Abs. 1** regelt, welche Behörde die administrativen Aufgaben wahrzunehmen hat.

**Abs. 2** sieht Mitwirkungsrechte vor.

Für die wiederkehrende Überprüfung (**Abs. 3**) der Veranstaltungsstätten kommen die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landesregierung in Betracht.

**Abs. 4** legt die Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung und allfälliger Sofort- und Zwangsmaßnahmen fest. Dabei obliegt die Überwachung folgenden Behörden:

- Die Bundespolizeidirektionen sind für Veranstaltungen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich zuständig (ausgenommen betriebstechnische, feuer- oder baupolizeiliche Angelegenheiten; diese Regelung entspricht den Vorgaben des Art. 15 Abs. 3 B-VG).

- Die Gemeinden sind für Veranstaltungen zuständig, hinsichtlich derer sie auch die behördlichen Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 wahrzunehmen haben.

- Die Bezirkshauptmannschaften sind für alle nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektionen, der Gemeinden oder der Landesregierung fallenden Veranstaltungen zuständig.

#### **Zu § 15:**

**Abs. 1 und 2** beziehen sich nicht (nur) auf den Zeitpunkt der Meldung bzw. Anzeige der Veranstaltung. Sobald die Behörde Kenntnis von Sachverhalten hat, die ein Handeln nach diesen Bestimmungen erforderlich macht, hat sie einzuschreiten.

**Abs. 3** sieht vor, dass Veranstaltungen von der Behörde nach Bedarf zu überprüfen sind. Freilich ist eine lückenlose und flächendeckende Überprüfung sämtlicher Veranstaltungen nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Die Überprüfungsbehörden (§ 14 Abs. 4) haben von sich aus zu beurteilen, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Veranstaltungen zu überprüfen sind bzw. in welchem Umfang dies zu erfolgen hat. Dabei wird sich der Bedarf insbesondere an der Veranstaltungsart, dem erwarteten Besucherkreis, der voraussichtlichen Besucherzahl, der Besonderheit der Veranstaltungsstätte sowie der verwendeten Veranstaltungseinrichtungen und -mittel zu orientieren haben. Jedenfalls wird vom Instrument der Überprüfung vor allem dann Gebrauch zu machen sein, wenn konkrete Verdachtsmomente betreffend die nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Veranstaltung bestehen.

#### **Zu § 16:**

Diese Bestimmung orientiert sich ihrem Umfang nach an der derzeit im § 17 Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 vorgesehenen Mitwirkung, die bisher allerdings nur die Organe der Bundesgendarmerie umfasst. Trotzdem beinhaltet die gegenständliche Anordnung keine Ausdehnung der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen; dies insbesondere deswegen, weil den Bundespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich jedenfalls auch die Überwachung bzw. Überprüfung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten obliegt (vgl. Art. 15 Abs. 3 B-VG). Im Ergebnis werden die Aufgaben der Bundespolizeidirektionen gegenüber jenen nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 sogar eingeschränkt, weil diese nun nicht mehr als administrative Verwaltungsbehörden eingesetzt sind.

#### **Zu § 17:**

Angesichts der mitunter dramatischen Folgen und Auswirkungen, die die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie der getroffenen Anordnungen und Maßnahmen - gerade wegen des mit Veranstaltungen verbundenen besonderen Gefahrenpotentials - haben kann, ist die vorgesehene Strafrahmenobergrenze von 10.000 Euro aus generalpräventiven Gründen notwendig und gerechtfertigt.

**Abs. 1** verweist die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen an diese, und zählt die einzelnen Straftatbestände auf.

**Abs. 2** enthält eine Verfallsregelung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip für Gegenstände, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach diesem Landesgesetz verwendet werden; unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Werts des Verfallsgegenstands ausgesprochen werden, wenn der dem Verfall unterliegende Gegenstand selbst nicht mehr greifbar ist.

#### **Zu § 18:**

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

**Abs. 1** regelt das In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes.

**Abs. 2** bestimmt, welche Landesgesetze samt den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes außer Kraft treten. Eine besondere Anordnung wird in Z. 1 getroffen; demnach ist das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 weiterhin auf Tätigkeiten der Buchmacher und Totalisateure, die nunmehr nicht mehr vom Anwendungsbereich des gegenständlichen Landesgesetzes erfasst werden, anzuwenden, bis eine entsprechende Neuregelung vorgenommen wird. Dadurch soll eine Regelungslücke in einem besonders sensiblen Bereich verhindert werden.

**Abs. 3** räumt die Möglichkeit zur Verordnungserlassung bereits ab Kundmachung dieses Landesgesetzes ein, bindet aber deren In-Kraft-Treten.

**Abs. 4** trifft die Anordnung, dass bereits bisher erworbene Berechtigungen nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992, dem Oö. Kinogesetz und dem Tanzschulgesetz im Rahmen ihres Umfangs als Berechtigungen oder Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes weitergelten; allfällige zeitliche Befristungen sind jedoch zu beachten. Behördliche Anordnungen

und Maßnahmen gelten insofern weiter, als sie nach diesem Landesgesetz vorgeschrieben werden können. Damit ist allerdings auch die Besonderheit verbunden, dass die nach diesen Bestimmungen zulässigerweise weitergeführten Tätigkeiten als Veranstaltungen im Sinn dieses Landesgesetzes der Überwachung (§ 10) sowie nach diesen Bestimmungen bewilligte Veranstaltungsstätten, Kinos und Tanzschulen als Veranstaltungsstätten im Sinn dieses Landesgesetzes den Bestimmungen über die wesentliche Änderung, nachträgliche Auflagen und Bedingungen und der Überprüfung unterliegen.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz), beschließen.**

Linz, am 21. Juni 2007

**Schenner**  
Obmann  
Berichterstatter

## **Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verantwortlichkeit

#### **2. Abschnitt**

##### **Durchführung von Veranstaltungen**

§ 4 Allgemeine Erfordernisse

§ 5 Persönliche Voraussetzungen

§ 6 Meldepflichtige Veranstaltungen

§ 7 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

§ 8 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

#### **3. Abschnitt**

##### **Bewilligung von Veranstaltungsstätten**

- § 9 Veranstaltungsstättenbewilligung
- § 10 Antrag und Verfahren
- § 11 Wesentliche Änderungen
- § 12 Überprüfung und Maßnahmen
- § 13 Informationspflicht; dingliche Wirkung

#### **4. Abschnitt**

##### **Behördenzuständigkeit; Straf- und Schlussbestimmungen**

- § 14 Behörden
- § 15 Behördliche Befugnisse
- § 16 Mitwirkung der Bundespolizei
- § 17 Strafen und Verfall
- § 18 Schlussbestimmungen

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

##### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. Veranstaltungen, die Religionsausübung sind oder der Religionsausübung dienen;
2. Veranstaltungen auf Liegenschaften oder in Einrichtungen von Universitäten, Fachhochschulen, Akademien, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schüler- und Studentenheimen, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Studierenden, Schülern, Kindern, Bewohnern eines Schüler- oder Studentenheims oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- oder Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen sowie Ausstellungen in und von Museen;
4. Veranstaltungen, die historisch gesehen im Brauchtum begründet sind, soweit sie ihrem Inhalt und Umfang nach sowie hinsichtlich Ort und Zeit ihrer Durchführung durch überliefertes Herkommen bestimmt sind;
5. Ausstellungen von Mustern und Waren durch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerbes sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
6. den Betrieb von Badeanlagen und Spielplätzen;
7. den Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die ihrer Art nach

typischerweise keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen;

8. Darbietungen von Straßenkünstlern, die ohne besondere Veranstaltungseinrichtungen und -mittel durchgeführt werden und die ihrer Art nach typischer Weise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;

9. die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen, die ihrer Art nach typischer Weise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;

10. den Betrieb von Unterhaltungsgeräten im Sinn des § 2 Z. 1 Oö. Spielapparate- und Wettgesetz;

11. Veranstaltungen oder Teile von Gesamtveranstaltungen, soweit sie durch sonstige gesetzliche Vorschriften geregelt sind, insbesondere

a) die Errichtung und den Betrieb von Schaubergwerken sowie Fremdbefahrungen oder vergleichbare Benützung von Grubenbauen von stillgelegten Bergwerken, sofern diese Tätigkeiten dem Anwendungsbereich der Schaubergwerkeverordnung, BGBl. II Nr. 209/2000, unterliegen,

b) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten sowie die Durchführung sonstiger Tätigkeiten, soweit darauf das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz 2006 anzuwenden ist,

c) die Durchführung von Live-Peep-Shows und Video-Peep-Shows, soweit darauf das Oö. Polizeistrafgesetz anzuwenden ist, und

d) die Abhaltung von Tanzkursen, soweit darauf das Oö. Tanzschulgesetz anzuwenden ist.

(3) Die Ausnahmen gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere Tanzveranstaltungen und dergleichen.

(4) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerberechts, des Pyrotechnikrechts, des Vereins- oder Versammlungsrechts, des Tierschutzrechts oder des Verkehrs- und Straßenrechts berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(5) Andere landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001, des Oö. Feuerpolizeigesetzes, der Oö. Bauordnung 1994, des Oö. Bautechnikgesetzes und des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

## **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

### **1. Veranstaltungen:**

a) alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;

b) die Durchführung von Publikumsfahrten mit Museumsbahnen;

c) Film-, Video- und DVD-Projektionen;

**2. Veranstaltungen im Tourneebetrieb:** gleichartige Veranstaltungen (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel), die darauf ausgerichtet sind,

abwechselnd an verschiedenen Orten durchgeführt zu werden;

3. **Veranstalterin, Veranstalter:** jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt; im Zweifel gilt als Veranstalterin oder Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist;

4. **Veranstaltungsstätten:** für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportanlagen, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;

5. **Veranstaltungseinrichtungen und -mittel:** für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zelte, transportable Bühnen, Gerüste, Podien, Vergnügungsanlagen, Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;

6. **Stand der Technik:** der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen;

7. **Gewerbeordnung 1994:** Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006.

§ 3

### **Verantwortlichkeit**

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung der Veranstaltung dieses Landesgesetz sowie die danach erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Er oder sie hat - unabhängig von behördlichen Anordnungen - dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher

1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und
2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin oder des Veranstalters notwendig sind.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltungsstättenbewilligung (§ 9) ist neben der Veranstalterin oder dem Veranstalter für die Einhaltung der in der Veranstaltungsstättenbewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen verantwortlich.

## **2. ABSCHNITT**

### **DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN**

§ 4

## **Allgemeine Erfordernisse**

(1) Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen (§ 5) erfüllt und die Veranstaltung

1. gemeldet (§ 6) oder
2. angezeigt (§ 7) und nicht untersagt oder
3. rechtskräftig bewilligt (§ 8) wurde.

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass sie

1. weder das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder dingliche Rechte gefährden,
2. die Nachbarschaft oder die Umwelt nicht unzumutbar beeinträchtigen und
3. keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine groben Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes erwarten lassen.

(3) Die Landesregierung hat zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung nach Abs. 2 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie die von ihnen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben. Dabei können unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Veranstaltungsarten und Typen von Veranstaltungsstätten, -einrichtungen und -mittel sowie Vorschriften über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Festlegung einer landesweit einheitlichen Sperrstunde für alle oder nur bestimmte Veranstaltungsarten und Vorkehrungen für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, vorgesehen werden. In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und
2. die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung der Einhaltung des Öö. Jugendschutzgesetzes erleichtern.

§ 5

## **Persönliche Voraussetzungen**

(1) Veranstaltungen dürfen nur von eigenberechtigten Personen durchgeführt werden. Ist die Veranstalterin eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, hat sie der Behörde eine eigenberechtigte natürliche Person bekannt zu geben, die für die Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Pflichten gemäß §§ 3 und 4 verantwortlich ist.

(2) Für die gewerbliche Durchführung von Veranstaltungen, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die gemäß Abs. 1 mit der Durchführung beauftragte Person folgende zusätzliche persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Abs. 4;

2. österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung nach Abs. 5.

(3) Eine Veranstaltung wird gewerblich im Sinn des Abs. 2 durchgeführt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht durchgeführt wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig, für welchen Zweck dieser bestimmt ist, es sei denn, die Veranstalterin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine juristische Person, die im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig ist.

(4) Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die mit der Durchführung beauftragte Person von einem Gericht zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist; dies gilt auch, wenn ein mit dem Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

(5) Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder anderer Staaten, soweit dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist;

2. Konventionsflüchtlinge und Asylberechtigte;

3. Drittstaatsangehörige und Staatenlose, sofern deren Aufenthaltsberechtigung die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zulässt.

§ 6

### **Meldepflichtige Veranstaltungen**

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung folgender Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich zu melden:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die im Rahmen einer Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 74ff Gewerbeordnung 1994 durchgeführt werden;

2. Veranstaltungen, die im Rahmen einer Bewilligung nach § 8 durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind.

(2) Die Meldung hat Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung beauftragten Person, die Veranstaltungsstätte, die Art (Bezeichnung) und die Dauer der Veranstaltung zu enthalten.

(3) Die Gemeinde hat die Meldung unverzüglich an die zuständige Überprüfungsbehörde (§ 14 Abs. 4) weiterzuleiten.

§ 7

### **Anzeigepflichtige Veranstaltungen**

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer

Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige (Abs. 1) durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist vorzusehen, dass die Veranstaltungsanzeige insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten hat:

1. Namen, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung beauftragten Person;
2. Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5;
3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art, Datum, Dauer und Ablauf der Veranstaltung;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen und Anschrift der Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten Personen;
5. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel.

(3) Die Behörde hat mit Bescheid über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen sowie die Festlegung einer höchstzulässigen Besucherzahl;
2. Vorschriften über die Einrichtung eines ärztlichen Präsenzdienstes;
3. Vorschriften über die Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes im Sinn des § 1 Oö. Rettungsgesetz 1988;
4. Vorschriften über die Mitwirkung und den Umfang eines geeigneten und geschulten Sicherheits- und Überwachungsdienstes;
5. Vorschriften über die Einrichtung einer Brandsicherheitswache;
6. Vorschriften über die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung;
7. Beschränkungen zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt;
8. Beschränkungen zur Vermeidung oder, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen.

(4) Sofern mit Grund angenommen werden kann, dass trotz Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten allgemeinen Erfordernisse und allfälliger Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 3 eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, hat die Behörde deren Durchführung mit Bescheid zu untersagen.

(5) Allein aus politischen oder religiösen Gründen darf die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung nicht untersagt und dürfen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht vorgeschrieben werden.

### **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen im Tourneebetrieb bedürfen einer Bewilligung der Behörde, soweit Abs. 6 nichts anderes bestimmt.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Landesregierung einzubringen und hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters;
2. Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5;
3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltung;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der zur Verwendung beabsichtigten Veranstaltungseinrichtungen und -mittel.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass durch die Art oder den Umfang der Veranstaltung

a) die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und

b) ein grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte (Anstandsverletzung) nicht zu erwarten ist,

2. die zur Verwendung beabsichtigten Veranstaltungseinrichtungen und -mittel nach ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, dass

- a. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen werden kann,
- b. unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder der Umwelt nicht zu erwarten sind und

c) sie dem Stand der Technik entsprechen und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(4) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben; § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu entziehen, wenn eine der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

(6) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Landesregierung Berechtigungen zur Durchführung von Veranstaltungen im Tourneebetrieb, die auf Grund einschlägiger Bestimmungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie in diesem Landesgesetz bestimmt sind, erteilt wurden, durch Verordnung als gleichwertig anerkannt hat.

### **3. Abschnitt**

## **Bewilligung von Veranstaltungsstätten**

§ 9

### **Veranstaltungsstättenbewilligung**

(1) Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligungen der Behörde errichtet oder betrieben werden (Veranstaltungsstättenbewilligung). Wer über eine sonstige Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigt ist, kann die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung bei der Behörde beantragen. Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Veranstaltungsstätte und die beantragten Veranstaltungsarten.

(2) Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist auf schriftlichen Antrag der oder des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass

a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,

b) unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind und

c) sie dem Stand der Technik entspricht,

2. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den danach erlassenen Verordnungen entsprechen und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(3) In der Veranstaltungsstättenbewilligung sind erforderlichenfalls über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen hinsichtlich der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten vorzuschreiben; § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ergibt sich bei einer bewilligten Veranstaltungsstätte, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

(5) Die Behörde hat die Veranstaltungsstättenbewilligung zu entziehen, wenn eine der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

## **Antrag und Verfahren**

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung hat eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte und der Veranstaltungsarten, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen, zu enthalten. Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 belegen;
2. ein allgemeiner Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;
3. ein Verzeichnis aller Personen, die über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt oder an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt sind;
4. ein Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn (Abs. 3);
5. ein Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines Lageplans;
6. eine zeichnerische Darstellung, aus der die genaue Lage der verwendeten Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist (Aufbauplan), eine technische Beschreibung sowie weitere für die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung relevante Umstände wie z.B. Fluchtwege.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner in Abs. 1 angeführter Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind.

(3) Parteien des Verfahrens sind die Personen, die den Antrag gestellt haben, und jene Personen, die an der Veranstaltungsstätte dinglich berechtigt oder Verfügungsberechtigt sind. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt ist (Nachbarn), die Gemeinde sowie die örtlichen Einsatzorganisationen sind als Beteiligte zu hören.

(4) Soweit nicht ohnehin eine Baubewilligung erforderlich ist, hat die Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde im Sinn des § 48 Abs. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 zu beteiligen, wenn die gegenständliche Veranstaltungsstätte gleichzeitig dem § 5 oder § 6 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 unterliegt. Eine Bewilligung nach § 5 oder eine Anzeige nach § 6 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Naturschutzbehörde innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrags mit den dazugehörigen Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf der Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat; das Gleiche gilt, wenn die Behörde allfälligen Auflagen oder Bedingungen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt.

## **Wesentliche Änderungen**

(1) Die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfassten Veranstaltungsarten bedarf einer neuerlichen behördlichen Bewilligung. §§ 9

und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wesentlich im Sinn des Abs. 1 ist eine Änderung insbesondere dann, wenn mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte, Belästigungen der Nachbarschaft oder nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt verbunden sein können. Eine Änderung ist jedenfalls dann nicht wesentlich, wenn Anlagen oder Ausstattungen durch gleichartige Anlagen oder Ausstattungen ersetzt werden; Anlagen oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem Verwendungszweck der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen nicht oder nur geringfügig abweichen.

§ 12

### **Überprüfung und Maßnahmen**

(1) Bewilligte Veranstaltungsstätten sind von der Behörde regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen.

(2) Den mit der Überprüfung betrauten Organen sowie den beigezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsstätten zu gewähren. Auf ihr Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgestellt, hat die Behörde die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist mit Bescheid aufzutragen.

(4) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 1 Verstöße festgestellt, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte darstellen oder werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgesetzten Frist behoben, hat die Behörde die Veranstaltungsstätte mit Bescheid zu sperren; § 15 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Die Sperre ist aufzuheben, sobald die Mängel behoben sind.

§ 13

### **Informationspflicht; dingliche Wirkung**

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Veranstaltungsstättenbewilligung ist dazu verpflichtet, die Veranstalterin oder den Veranstalter nachweislich vom Inhalt des Bewilligungsbescheids, insbesondere darüber, welche Veranstaltungsarten von der Bewilligung umfasst sind und welche Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten sind, in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Wirksamkeit der nach §§ 9 bis 12 erlassenen Bescheide und Aufträge wird durch einen Wechsel in der über die bewilligte Veranstaltungsstätte verfügungsberechtigten Person nicht berührt; dieser Wechsel ist vom Rechtsvorgänger der Behörde anzuzeigen. Der Rechtsvorgänger ist auch dazu verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle bezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

#### **4. Abschnitt**

##### **Behördenzuständigkeit; Straf- und Schlussbestimmungen**

###### § 14

###### **Behörden**

(1) Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ist zuständig:

1. die Gemeinde für Veranstaltungen in und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Personen, sofern nicht Z. 2 und 3 etwas anderes bestimmen;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
  - a) für Veranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete des Bezirks erstrecken;
  - b) für Veranstaltungen in und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen ab 2.000 Personen;
3. die Landesregierung
  - a) für Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken;
  - b) für Veranstaltungen im Tourneebetrieb (§ 8).

(2) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde ist in allen Verfahren zu hören; ihr sind sämtliche bescheidmäßigen Erledigungen zur Kenntnis zu bringen. Die Nichtuntersagung der gewerbsmäßigen Durchführung von Veranstaltungen, Bewilligungen von Veranstaltungen im Tourneebetrieb und von Veranstaltungsstätten sind der Wirtschaftskammer für Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Überprüfung bewilligter Veranstaltungsstätten nach § 12 obliegt der Bewilligungsbehörde.

(4) Die Überwachung einer Veranstaltung nach § 15 Abs. 3 bis 6 obliegt

1. der Bundespolizeidirektion hinsichtlich jener Veranstaltungen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich durchgeführt werden;
2. der Gemeinde hinsichtlich der unter Abs. 1 Z. 1 fallenden Veranstaltungen, sofern nicht die Zuständigkeit einer Bundespolizeidirektion gegeben ist;
3. der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich aller übrigen Veranstaltungen.

(5) Die in diesem Landesgesetz umschriebenen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

###### § 15

###### **Behördliche Befugnisse**

(1) Die Behörde hat die Durchführung einer Veranstaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 nicht erfüllt ist.

(2) Die Behörde hat den Besuch einer Veranstaltung für Jugendliche zu beschränken oder gänzlich zu untersagen, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, die sittliche, geistige, gesundheitliche, seelische, soziale oder körperliche Entwicklung von Jugendlichen im Sinn der jeweils

geltenden Jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder strafbaren Handlungen aller Art, schädlich zu beeinflussen.

(3) Die Behörde ist befugt, Veranstaltungen auf ihre ordnungsgemäße Durchführung hin zu überwachen. Zu diesem Zweck ist den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den beigezogenen Sachverständigen jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und -mittel zu gewähren. Auf ihr Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Werden bei der Überwachung nach Abs. 3 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgestellt, haben die mit der Überwachung betrauten Organe die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist - außer es besteht eine unmittelbare Gefahr im Sinn des Abs. 5 Z. 2 - aufzutragen.

(5) Die mit der Überwachung betrauten Organe haben Veranstaltungen,

1. bei denen festgestellte Mängel nicht innerhalb der im Abs. 4 festgesetzten Frist behoben werden, oder

2. bei denen eine unmittelbare Gefahr, insbesondere für das Leben, die Gesundheit, oder die körperliche Sicherheit der Besucher, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte besteht,

ohne weiteres Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheids sowie ohne Anhörung der Veranstalterin oder des Veranstalters vor ihrem Beginn oder auch während ihrer Durchführung zu untersagen.

(6) Wird die Veranstaltung untersagt, haben die mit der Überwachung betrauten Organe die Veranstaltung zu schließen und die Veranstaltungsstätte zu räumen. In diesem Fall sind die Veranstaltungsstätte und die zu ihr gehörenden Veranstaltungseinrichtungen und -mittel von der Behörde in geeigneter Form so zu kennzeichnen, dass die behördliche Schließung und Räumung erkennbar ist. Das Entfernen, Beschädigen, Unlesbarmachen oder sonstige Verändern einer solchen Kennzeichnung ist verboten.

## § 16

### **Mitwirkung der Bundespolizei**

(1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;

3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Landesgesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Behörden zur Sicherung der Ausübung ihrer Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

## **Strafen und Verfall**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 als Veranstalterin oder Veranstalter während der Veranstaltung nicht anwesend ist und keine Vertretung durch eine eigenberechtigte beauftragte Person nachweislich veranlasst hat;
2. den in einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 normierten Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. eine nach § 6 meldepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Meldung oder abweichend von den Angaben in der Meldung durchführt;
4. eine nach § 7 anzeigepflichtige Veranstaltung ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 7 Abs. 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 7 Abs. 4 durchführt;
5. eine nach § 8 bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne eine nach § 8 Abs. 6 als gleichwertig anerkannte Berechtigung durchführt oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 8 Abs. 4 abweicht;
6. als Veranstalterin oder Veranstalter die in der Veranstaltungsstättenbewilligung gemäß § 9 Abs. 3 festgelegten oder gemäß § 9 Abs. 4 nachträglich vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen missachtet;
7. als Verfügungsberechtigter über eine bewilligte Veranstaltungsstätte wesentliche Änderungen ohne Bewilligung gemäß § 11 vornimmt;
8. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 den Zutritt, die Überwachung oder Überprüfung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von verlangten Auskünften verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt;
9. gegen eine Informations- oder Anzeigepflicht gemäß § 13 verstößt;
10. eine Veranstaltung entgegen einer Untersagung nach § 15 Abs. 1 oder einer Beschränkung oder Untersagung nach § 15 Abs. 2 durchführt;
11. die im § 15 Abs. 3, 4 oder 5 vorgesehenen Anordnungen oder Maßnahmen missachtet;
12. eine Veranstaltung in einer nach § 15 Abs. 6 geräumten oder gesperrten Veranstaltungsstätte durchführt;
13. entgegen den Bestimmungen nach § 15 den Zutritt, die Überwachung oder Überprüfung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von verlangten Auskünften verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt;
14. eine behördliche Kennzeichnung nach § 15 Abs. 6 entfernt, beschädigt, unlesbar macht oder sonst verändert.

(2) Sachen, die Gegenstand einer nach diesem Landesgesetz strafbaren Handlung sind oder zur Begehung einer solchen strafbaren Handlung

gedient haben, können für verfallen erklärt werden, sofern der Wert einer solchen Sache in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der durch dieses Landesgesetz geschützten Interessen steht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstands zu erkennen, wenn die dem Verfall unterliegenden Gegenstände nicht erfasst werden können, weil sie veräußert, verbraucht oder sonst wie beiseite geschafft wurden.

## § 18

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992, LGBl. Nr. 75, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2001;

2. das Oö. Kinogesezt, LGBl. Nr. 34/1954, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001;

3. die Verordnung betreffend die Zuständigkeiten nach § 2 des Oö. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1955;

4. die Oö. Kinobetriebsverordnung, LGBl. Nr. 28/1955, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 60/1957 und der Kundmachung LGBl. Nr. 79/2000;

5. die Bildvorführerverordnung, LGBl. Nr. 29/1955.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie sind mit 1. Jänner 2008 in Kraft zu setzen.

(4) Bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes erworbene Berechtigungen nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 und dem Oö. Kinogesezt gelten im Rahmen ihres Umfangs und ihrer zeitlichen Befristung, spätestens jedoch bis zum 1. Jänner 2011 als Berechtigungen oder Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Dies gilt auch für behördliche Anordnungen und Maßnahmen, sofern sie nach diesem Landesgesetz vorgeschrieben werden dürfen.

(5) Für Veranstaltungsstätten gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz, die am 1. Jänner 2008 bestehen, ist die Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung bis spätestens 31. Dezember 2008 zu beantragen.